

23. Darf das Amtsgericht eines deutschen Bundesstaates von dem Amtsgericht eines anderen deutschen Bundesstaates im Wege des Rechtshilfeersuchens auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 167 Abs. 1 daselbst und § 129 Abs. 2 B.G.B. die gerichtliche Beurkundung einer bei dem ersuchenden Gericht (als Registerbehörde) in formell ungenügender Art erfolgten Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister fordern?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 28. April 1904 i. S. Amtsgericht B.  
Beschw.-Rep. IV. 158/04.

- I. Amtsgericht Schwetzingen.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Gründe:

„Die Firma Heinrich M. & Co., welche in Sch. (in Baden), dem Wohnorte ihrer Inhaber, ihre Hauptniederlassung und in B. (im Königreich Sachsen) ihre Zweigniederlassung hatte, stellte privatschriftlich

bei dem Amtsgerichte des letzteren Ortes den Antrag, ihre in dem dortigen Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung zu löschen. Das Amtsgericht zu B., als Registergericht, ersuchte infolgedessen das Amtsgericht in Sch. um Entgegennahme dieses Antrages von dem Firmeninhaber „zu richterlichem Protokoll“. Das ersuchte Gericht entsprach diesem Ansinnen nicht, sondern veranlaßte nur die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung zu Protokoll seines Gerichtsschreibers und übersandte dieselbe alsdann der ersuchenden Behörde. Das Gericht in B. wiederholte hierauf sein früheres Ersuchen, indem es unter Hinweis auf § 128 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beurkundung durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Sch. nicht für genügend hielt und gleichzeitig beantragte, im Ablehnungsfalle die Sache dem zuständigen Oberlandesgericht zu R. zur Entscheidung vorzulegen. Da das Amtsgericht zu Sch. dem Hauptersuchen auch jetzt nicht stattgeben wollte, so verfuhr es nach diesem eventuellen Antrage.

Das Oberlandesgericht zu R. wies nach erfolgter Prüfung das Ersuchen des Amtsgerichts zu B. durch Beschluß vom 29. Februar 1904 ab und erklärte die Rechtshilfe für unzulässig.

Bei der Begründung dieses Beschlusses wird davon ausgegangen, daß nach § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem dort in Bezug genommenen § 159 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes geprüft werden müsse, ob die Verweigerung des Rechtshilfeersuchens von Seiten des Amtsgerichts Sch. berechtigt sei, weil ihm entweder die örtliche Zuständigkeit mangle, oder die vorzunehmende Handlung nach hadischem Rechte verboten sei. Das Oberlandesgericht verneint den Mangel der örtlichen Zuständigkeit, bejaht aber das Vorliegen des zweiten Hinderungsgrundes. Es erkennt an, daß die bloße Erklärung der Firmeninhaber zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts Sch. eine rechtswirksame Anmeldung im Sinne des § 12 H.G.B. nicht darstellt, weil Sch. in dem gegebenen Falle nicht Registergericht ist (§ 128 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Zur Aufnahme eines richterlichen Protokolls behufs Herstellung einer die öffentliche Beglaubigung ersetzenden Beurkundung (§ 129 Abs. 2 H.G.B.), wie sie das Amtsgericht B. verlangt, wird jedoch das Amtsgericht Sch. nicht für sachlich zuständig erachtet.

Der „§ 35 Ziff. 3 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899“ — so führen die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts aus — „schließt die Gerichte von der Aufnahme öffentlicher Urkunden auf Ansuchen Beteiligter und insbesondere von der Beurkundung der Rechtsgeschäfte aus, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder anderen Reichsgesetzen gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen. Die Ziff. 1 und 2 des § 35, von denen dabei abgesehen ist, kommen vorliegendensfalls nicht in Betracht. Etwas anderes bestimmt . . . ist in § 41 des Rechtspolizeigesetzes, der besagt:

„Für die öffentliche Beglaubigung einer Willenserklärung (Unterschriftsbeglaubigung) ist jedes Amtsgericht nur insoweit zuständig, als die Erklärung auf die zu dessen Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bezug hat oder aber zum Gebrauche außerhalb des Deutschen Reiches bestimmt ist.“

Zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Sch. gehörige Angelegenheit ist eine Registersache des Amtsgerichts B. nicht.“

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Amtsgerichts zu B. Ihre formelle Statthaftigkeit folgt aus § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes, so daß die Bedingungen für die Abgabe einer Entscheidung durch das Reichsgericht gegeben sind.

In der Sache selbst aber erweist sich die Beschwerde als unzulässig.

Die §§ 158 bis 169 G.B.G., welche der § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Fällen der von ihm geordneten Rechtshilfeleistung für maßgebend erklärt, regeln, wie der ihnen vorausgehende § 157 ergibt, an sich nur die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Ihre Anwendbarkeit beschränkt sich daher nach § 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf „diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind“. Würde die mit dem Ersuchen des Amtsgerichts B. bei dem Amtsgericht Sch. bezogene Rechtshilfe eine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit innerhalb des Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem sie unzweifelhaft angehört, nicht betreffen, so entfiele damit zugleich auch die Anwendbarkeit des § 159 G.B.G., aus welchem sie ihre Stütze entnimmt.

Das fragliche Ersuchen des Amtsgerichts B. ging dahin, einen von den Inhabern der Firma Heinrich M. & Co. zuerst nur privatschriftlich und alsdann vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu Sth. zu Protokoll erklärten Antrag auf Löschung der Zweigniederlassung dieser Firma im Handelsregister zu B. gerichtlich zu beurkunden. Dieser Antrag selbst, eine Willenserklärung, welche rechtliche Folgen zum Zweck hat, stellt sich als Rechtsgeschäft dar.

Es fragt sich also zuvörderst: ist die gerichtliche Beurkundung eines der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Rechtsgeschäftes, insbesondere einer Anmeldung aus § 12 H.G.B., eine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit?

Diese Frage muß für Fälle der vorliegenden Art ohne Bedenken verneint werden.

Was zunächst den zehnten Abschnitt des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst betrifft, der von den gerichtlichen und notariellen Urkunden handelt, so geht dessen Zweck keineswegs auf eine durchgreifende Ordnung des Beurkundungswesens. Die in ihm aufgestellten Normen sollen nur der einheitlichen Durchführung des gemeinsamen bürgerlichen Rechtes dienen, und dieser Bestimmung entspricht daher auch der Rahmen, innerhalb dessen sie sich bewegen. Auch der Abs. 1 des § 167 a. a. D., welcher vorschreibt:

„Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsgerichte zuständig,“

regelt, wie die Denkschrift zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Reichstagsvorlage (Nr. 21 der Drucksachen des Reichstages 1887—1888), ausdrücklich anerkennt, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte nur insoweit, als dieselben nach anderen Gesetzen (Reichs- oder Landesgesetzen) zur Beurkundung eines Rechtsgeschäftes überhaupt berufen sind. Lediglich unter dieser Voraussetzung weist derselbe nach dem Vorgange der überwiegenden Mehrzahl der seither geltenden Rechte die Zuständigkeit für eine solche Beurkundung allgemein den Amtsgerichten zu.

Für den gegenwärtigen Fall enthält weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch auch ein anderes Reichsgesetz eine derartige Vorschrift. Der § 12 H.G.B. verlangt für die Anmeldungen zur Eintragung in

das Handelsregister entweder eine persönliche Erklärung bei dem Registergericht, also zu Protokoll des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers dieses Gerichts (§ 128 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), oder die Abgabe einer Erklärung in öffentlich beglaubigter Form. Den Gerichten überhaupt wird eine Beurkundung hierdurch nicht übertragen. Für die öffentliche Beglaubigung aber bestimmt der § 129 Abs. 1 B.G.B. das Nähere. In dem Abs. 2 daselbst wird sodann verordnet:

„Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.“

Wie es scheint, hat das Amtsgericht zu B. für sein Ersuchen diese letztere Bestimmung im Auge, indem es den Mangel der öffentlichen Beglaubigung des bisherigen Antrags der Firmeninhaber durch die Erlangung einer gerichtlichen Beurkundung beseitigen will. Hierbei aber wird übersehen, daß der vorgedachte Abs. 2 des § 129 B.G.B. gleichfalls keine Übertragung im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, und daß daher die gerichtliche Rechtshilfeleistung nach Maßgabe des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dieser Grundlage nicht gefordert werden kann.

Mangelt es aber hiernach an den gesetzlichen Erfordernissen für die Berechtigung des Rechtshilfeersuchens von Seiten des Amtsgerichts B. an das Amtsgericht Sch., so steht damit ohne weiteres fest, daß auch der § 159 B.G.B. auf den gegebenen Fall keine Anwendung zu leisten vermag.

Es erübrigt sich hierdurch zugleich eine Nachprüfung der Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht, gestützt auf Art. 141 Einf. Ges. zum B.G.B. und hzw. auf § 191 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach den Vorschriften des badischen Rechtspolizeigesetzes die Rechtshilfe für unzulässig erklärt.“